



## **Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision einer**

Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen (hier: Säuren und Laugen)  
und nicht gefährlichen Abfällen

vom 23.03.2020

Betreiber: Firma Chemische Fabrik Wocklum – Gebrüder Hertin GmbH & Co. KG  
Standort: Glärbach 2, 58802 Balve

Die Firma Chemische Fabrik Wocklum – Gebrüder Hertin GmbH & Co. KG betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, die unter Nr. 8.11.1.1, 8.12.1.1, 8.12.2, 9.3.1.30, 10.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie unter Nr. 5.1 b des Anhangs 1 der IE-RL aufgeführt ist.

Datum der Überwachung:	02.03.2020
Vor-Ort-Aufwand:	10,00 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	19,00 Personenstunden
Gesamtaufwand:	29,00 Personenstunden
Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden:	-

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

- Genehmigungsbescheid,
- Betriebsorganisation,
- Abfall

Grundlage der Überwachung: § 52 BImSchG

Ergebnis der Überwachung: Zum Zeitpunkt der Inspektion konnten keine Mängel festgestellt werden.

Definition der Mängelcharakterisierung:

#### Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

#### Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.